

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927

296 (20.12.1927) Badische Steuerfragen

Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

Badische Steuerfragen

(Nachdruck erwünscht)

Der Abg. Dr. Mattes hat am 15. Juli 1927 im Landtag (Amtl. Bericht Seite 1876 ff.), nach der Neuen Mannheimer Zeitung Nr. 430 vom 17. September 1927 auch in einer Mannheimer Versammlung, sowie nach dem Karlsruher Tagblatt vom 19. Oktober 1927 in einer Versammlung in Freiburg, nach dem Oberrheinischen Anzeiger Nr. 247 vom 24. Oktober 1927 außerdem in Müllheim und nach der Freigauer Zeitung vom 14. November 1927 Nr. 264 in Freiburg über die Höhe der badischen Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) Behauptungen aufgestellt, welche teils unrichtig, teils unvollständig sind und deswegen einer Widerlegung bedürfen.

Realsteuerbelastung des Hausbesitzes

1. Dr. Mattes hat u. a. (Amtl. Bericht Seite 1884) behauptet, daß der Hausbesitz mit „24% des Ertrags“ durch Realsteuern belastet sei. Zu diesen 24% wird er wohl auf folgende Weise gekommen sein: Bei einer 6%igen Miete und einem 23%igen Abzug für Reparaturkosten ergibt sich auf je 100 RM Gebäudewert ein Reinertrag von $6 - 1,38 = 4,62$ RM. Wenn auf diesen 4,62 RM Reinertrag 1,10 RM Steuern ruhen, so entspricht dies einem Hundertsatz von $\frac{1,10 \times 100}{4,62} = 23,8$ oder rund 24, wie Dr. Mattes behauptet. Die Zahlen: 6% Miete, 23% Reparaturkosten und 40 RM Steuer für das Land und 70 RM für die Gemeinde, also zusammen 1,10 RM Steuer, sind im Landtagsbericht vom 15. Juli 1927 S. 1884 ausdrücklich von Dr. Mattes als Ausgangspunkt seiner Ausführungen erklärt. Da er gerade vorher die „Gewerbebeitragssteuer“ behandelte, wird er wohl als Steuerjahr das Jahr 1926 gemeint haben, da es vorher keine Gewerbebeitragssteuer gab. Da er beim Hausbesitz „denselben Fall“ wie im vorherigen Absatz (Gewerbebeitragssteuer) treffen wollte, so wird er wohl auch beim Hausbesitz das Jahr 1926 gemeint haben; denn es erscheint ausgeschlossen, daß Dr. Mattes eine Gewerbebeitragssteuer 1926 mit einer Gebäudesteuer von 1925 vergleichen wollte oder konnte. Das wäre nicht „derselbe Fall“. Auch nimmt Dr. Mattes in seinem Beispiel eine Friedensmiete von 100% an, denn er setzt die 6% Miete aus 100 RM Gebäudewert voll mit 6 RM, also mit 100% Friedensmiete an. Dieser Hundertsatz besteht aber erst seit 1. Juli 1926 (RGBl. 1926 I S. 252), also kann er das Jahr 1925 nicht im Auge gehabt haben. Jedenfalls aber treffen die von Dr. Mattes errechneten 24% auf das Jahr 1926 nicht zu. Dr. Mattes macht folgende Fehler:

a) Er setzt zwar bei Errechnung des Ertrags einen Gebäudewert von je 100 RM mit vollen 100% und den Ertrag hieraus mit 6%, also mit 6 RM an. Aber bei Errechnung der Steuer zieht er den Steuerwert desselben Gebäudes ebenfalls mit 100% heran; in letzterem Hundertsatz liegt für 1926 der Fehler. Denn in Wirklichkeit werden 1926 im ganzen Land nur 70% dieses Steuerwerts — in großen Städten wie z. B. Baden und Freiburg und in zahlreichen weiteren Gemeinden nur bis zu 50% des Steuerwerts — gemäß § 62 GGStG. besteuert.

b) Dabei ist hier die von Dr. Mattes behauptete Belastung mit 1,10 RM für 100 RM Gebäudewert zunächst einmal noch unverändert übernommen, obwohl die Annahme einer Gemeindegroßsteuer von durchschnittlich 70 RM im Lande etwas hoch sein dürfte. Wieviel sie tatsächlich beträgt, läßt sich erst auf Grund der größtenteils noch ausstehenden Veranlagungsergebnisse der Gemeindesteuern berechnen.

c) Die Belastung des Hausbesitzes liegt also wesentlich unter 24%; sie beträgt bei einer Friedensmiete von 100% nur höchstens 17% des Hausertrags, bei einer geschätzten Miete von 120% nur 14% des Hausertrags; denn von einem Rohertrag von $6 \times 120 = 7,20$ RM verbleiben nach Abzug von 23 v. H. für Reparaturkosten (also von 1,66 RM) noch 5,54 RM Reinertrag. Auf diesen 5,54 RM ruhen nach obigen Darlegungen höchstens $\frac{1,10 \times 70}{100} = 0,77$ RM (statt 1,10 RM). Realsteuern, was einem Hundertsatz von $\frac{0,77 \times 100}{5,54} = 13,8$ oder rund 14 entspricht.

d) Dieser Prozentsatz mindert sich noch weiter da, wo nach § 62 GGStG. die Steuerwerte mit weniger als 70% des Steuerwerts beizugezogen werden, sowie da, wo eine Einzelermäßigung nach § 42 Biff. 3 GGStG. erfolgt und da, wo die Miete höher ist als 120%, also bei gewerblichen und bei andern nicht zwangsverwärteten Gebäuden.

Auch aus den weiteren noch folgenden Ausführungen ergibt sich, daß Dr. Mattes die badischen Grundsteuerwerte mit 100% statt mit 70 bis 50% ihres Steuerwerts heranzieht. Einem Steuerfachverständigen darf die Existenz des § 62 GGStG. nicht entgehen. Abgesehen ist Dr. Mattes, nachdem er im Landtag am 15. Juli 1927 die 24%ige Belastung des Ertrags des Hausbesitzes behauptet hatte (Amtl. Bericht Seite 1883), sofort vom Finanzminister (Amtl. Bericht vom 15. Juli 1927, Seite 1889 und 1890) auf die

allgemeine „Senkung des Werts um 30 v. H.“ hingewiesen worden. Aus welchem Grunde nun Dr. Mattes trotz dieser Aufklärung in seinen Versammlungen von dieser Steuerentwertung keine Notiz nimmt, wäre eigentlich noch festzustellen. Jedenfalls wäre es irreführend, nur die Steuer von 1925 zu behandeln und die Steuerentwertung von 1926 dem Volke zu verschweigen.

Realsteuerbelastung der Landwirtschaft

2. Sodann behauptet Dr. Mattes, daß bei einer bestimmten Kategorie von landwirtschaftlichen Betrieben, wie sie in der von Dr. Mattes verfaßten Denkschrift des Badischen Grundbesitzerverbandes „Die Rentabilität und Steuerbelastung der badischen Landwirtschaft 1913 und 1925“ zusammengestellt seien, „die Realsteuern 40% des Ertrags verschlingen.“ (Amtl. Bericht Seite 1883.) Gegen diese Ausführungen ist folgendes einzuwenden:

a) Die Einzelunterjuchungen der genannten Denkschrift erstrecken sich nur auf 22 Betriebe. Darunter ist nur ein Betrieb mit 12 ha enthalten, alle übrigen sind über 50 ha bis 2083 ha groß. Es ist nun schon gewagt, von 22 Betrieben Schlüsse zu ziehen auf die gesamten badischen 12 ha großen und größeren 1544 Betriebe. Aber gar nicht vertretbar ist es, von 22 oder 1544 großen Betrieben Schlüsse zu ziehen auf die gesamten badischen 254938 landwirtschaftlichen Betriebe. Die 1544 großen Betriebe stellen doch nur 0,51% also etwa $\frac{1}{2}$ % der gesamten badischen landwirtschaftlichen Betriebe dar. Es ist ganz verfehlt, von einer so geringen Zahl von Betrieben auf die „badische Landwirtschaft“ zu verallgemeinern. Es schließt der Denkschrift die erschöpfende Reifennunterjuchung; das für die Statistik verlangte „Gesetz der großen Zahl“ ist nicht beachtet. Bei einem zahlenmäßig so geringen Material ist auch die obengenannte Überschrift der Denkschrift sehr bedenklich. Sie enthält die Betriebe unter 12 ha überhaupt nicht; dabei beträgt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe unter 5 ha allein schon 215276 oder 84,44%.

b) Selbst die „Statistik I“ über diese geringe Zahl von 22 Betrieben in der Größe von 12 bis 2083 ha beweist keine Steuerbelastung mit Realsteuern in Höhe von 40 v. H. des Ertrags. Berücksichtigt man z. B. in dieser Statistik nur die typischen Betriebe Nr. 1, 2, 10, 16 und 22, so beträgt die Realsteuerbelastung, gemessen am Rohertrag nur: 16, 14, 26, 13 und 11 v. H. und im Durchschnitt der auf dem Rohertrag lastenden Summe: 16 v. H., und zwar gemessen an der noch hohen 1925er Steuerbelastung. Gemessen an dem nicht geläufigen Begriff des Besitztrags lauten die entsprechenden Zahlen: 27, 17, 43, 34 und 26 v. H. des Besitztrags und im Durchschnitt der auf dem Besitztrag ruhenden Steuersummen 32 v. H.

Hierbei ist zum Begriff „Besitztrag“ folgendes zu bemerken: Es beträgt der Besitztrag in der Statistik I

bei dem Betrieb Nr. 1	58 v. H. des Rohertrags
„ „ „ „ 2	80 „ „ „
„ „ „ „ 10	61 „ „ „
„ „ „ „ 16	39 „ „ „
„ „ „ „ 22	44 „ „ „

Nach dem Vorwort zu der Denkschrift wird der Besitztrag als Maßstab für die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Gütererzeugung bezeichnet. Der Besitztrag soll gefunden werden durch Abzug der für die Erzeugung aufgewandten Kosten ohne Steuern, Schulzinsen und Renten (Werbungskosten) vom Rohertrag. Wie richtig, besteht aber keine innere Beziehung zwischen Rohertrag und Besitztrag, da letzterer bei dem von Dr. Mattes gewählten Beispiel im günstigsten Fall 80 v. H., im ungünstigsten Fall 39 v. H. des Rohertrags beträgt. Ohne Nachprüfung, was „als zur Erzeugung aufgewandte Kosten“ in den einzelnen Fällen zu gelten hat, wird man die zugrunde gelegten Besitzträge zunächst schon in ihrer Höhe nicht als einwandfrei gelten lassen können. Im übrigen wird in der notwendigen Unterstellung einer gemeinüblichen Bewirtschaftung der Besitztrag als Ausgangspunkt für die Berechnung der Realsteuerbelastung überhaupt auszuweisen haben und die Belastung nur am Rohertrag gemessen werden können. Zum mindesten hätte Dr. Mattes bei seiner Behauptung, daß „die Realsteuern 40% des Ertrags verschlingen“ sagen müssen, daß er unter diesem Ertrag nicht den Rohertrag, sondern den Besitztrag meinte, wobei allerdings oben schon festgestellt ist, daß auch auf den Besitztrag durchschnittlich keine 40% Realsteuern entfallen.

c) Berechnet man nach der Statistik I zur Denkschrift die Durchschnittszahlen, so fällt zunächst auf, daß in der Spalte „Rohertrag“ bei Berechnung der „Summe bzw. Durchschnittszahl“ der Betrieb Nr. 22 fehlt, während er in der Spalte „Besitztrag“ enthalten ist. Das geht natürlich bei einer Vergleichung nicht. Um das gleiche Verhältnis herzustellen, bleibt deshalb auch beim Besitztrag zunächst der Betrieb Nr. 22 unberücksichtigt.

Als Durchschnittssteuerbelastung ergibt sich danach unter Ausschließung der Betriebe Nr. 14, 15, 17 und 22 der Statistik I

(die ersten drei, weil sie lüdenhaft sind) eine Belastung durch Realsteuern, nach dem Rohertrag gemessen, in Höhe von 20 v. H. — nach dem Besitztrag gemessen, in Höhe von 40,68 v. H. Daß man aber nur die lüdenhaften Betriebe Nr. 14, 15 und 17 außer Betracht, so ist die Belastung, am Besitztrag gemessen, 37,98 v. H. Es hängt also ganz von der Zahl und Zufälligkeit der gewählten Beispiele ab, ob man diese oder jene Steuerbelastung errechnen will; — ein Beweis, wie unrichtig es ist, aus wenigen Beispielen Schlüsse auf die gesamte Landwirtschaft zu ziehen.

d) Aus der Denkschrift geht in keiner Weise hervor, ob in den untersuchten Fällen der Besitzstand 1913 und 1925 der gleiche geblieben ist und ob und wie die gerade bei größeren Betrieben üblichen Besitzveränderungen in der Steuerbelastung berücksichtigt sind.

e) Es ist ferner zu beachten, daß sich die Feststellungen des Abg. Dr. Mattes hier bestimmt auf das Steuerjahr 1925 beschränken und daß alle mit dem Jahre 1926 beginnenden Steuererleichterungen noch nicht berücksichtigt sind, wie Senkung der Steuerwerte um 30 v. H. beim gesamten Grundvermögen, Verichtigung der Steuerwerte darüber hinaus bis zu 50 v. H. des Steuerwerts, Wegfall der Wertzuschläge von 25 und 60% bei Wäldern von weniger als 80jähriger Umtriebszeit und Ermäßigung des Zuschlags bei Wäldern mit einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren von 80 v. H. auf 40 v. H., Erhöhung der Freijahre für neu angelegte Waldungen, Freilassung der Umwandlungsprodukte von der Gewerbesteuer, Erhöhung der Freigrenze des Betriebsvermögens auf 5000 RM, Erweiterung des Geschäftsschuldenerabzugs ufw. Ebensovienig ist die Tatsache berücksichtigt — dies konnte allerdings in der Denkschrift noch nicht geschehen —, daß das Grundvermögen, an dem die Land- und Forstwirtschaft mit etwa 48 v. H. beteiligt ist, die im Staatsvoranschlag 1926/27 vorgesehenen 25000000 RM Grundsteuerjoll für 1926 nicht trägt, vielmehr nach der endgültigen Veranlagung für 1926 nur ein Steuerjoll von 23000000 RM aufweist; vgl. die Rede des Finanzministers vor dem Landständischen Ausschuss am 28. September 1927 Biff. VI 4, mitgeteilt in der Karlsruher Zeitung. Dort war zunächst ein vorläufiger Ausfall von 1,7 Millionen im Soll festgestellt.

Auf alle Fälle läßt eine Verallgemeinerung der in der genannten Denkschrift gemachten Feststellungen nicht für die gesamte Landwirtschaft gelten.

Solange nicht feststeht, wie viele Betriebe jeweils in den einzelnen Steuerstufen

mit einem Grundvermögen bis zu 10000 RM,	
„ „ „ „ von 10000—20000 RM,	
„ „ „ „ über 20000 RM	

veranlagt sind, kann bei den verschiedenen Steuergrundbeträgen, eine Steuerbelastung, insbesondere eine einheitliche für die Landwirtschaft, nicht einwandfrei festgestellt werden.

Die Realsteuern in Baden und im Reich

3. Des weiteren vergleicht Dr. Mattes die badische Grund- und Gewerbesteuer mit einem Durchschnittssatz für die Realsteuern im ganzen deutschen Reich. Hier hat er einen Vergleichsmassstab gewählt, der absolut unbrauchbar ist, nämlich den sogenannten Reichseinkommensteuerschlüssel. Er hat ausgerechnet, daß im Jahre 1925 die 878 Millionen RM Grundsteuern in Deutschland, wenn man sie auf die Länder nach dem Reichseinkommensteuerschlüssel (für Baden 3,4 v. H.) verteile, für Baden nur einen Anteil von 30 Millionen RM ausmachen dürften, während wir in Wirklichkeit 1925 in Baden für Land und Gemeinden (33,6 Grund- und Gewerbesteuer — 6 Gewerbesteuer + 36 Gemeindegrundsteuer) = rund 64 Millionen RM Grundsteuer = 213% des Reichsdurchschnitts hätten. Dazu ist zu sagen:

a) Der Reichseinkommensteuerschlüssel ist deswegen hier nicht brauchbar, weil sich die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer auf einen ganz anderen Kreis von Steuerpflichtigen erstrecken als die Grund- und Gewerbesteuer. Die der Einkommensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen mit Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger (Verufs-) Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus andern wiederkehrenden Bezügen und sonstigen Leistungsgewinnen nach den §§ 41 und 42 des Einkommensteuergesetzes, kommen nämlich für die Grund- und Gewerbesteuer überhaupt nicht in Betracht. Der Reichseinkommensteuerschlüssel ist kein brauchbarer Vergleichsmassstab für die Realsteuern, gerade so wie man den Anteil der Länder an dem Gesamtaufkommen der Realsteuern im deutschen Reich auch nicht nach der Zahl der Einwohner oder nach andern beliebig gewählten Zahlen berechnen kann.

Zur Reichseinkommensteuer hat nur ein Teil der Realsteuern, nämlich die (aber erst vom Rechnungsjahr 1926 an eingeführte) Gewerbebeitragssteuer eine innere Beziehung. Denn die badische Gewerbebeitragssteuer baut sich wie in den übrigen Ländern auf der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer auf. Und trotzdem ist der Reichseinkommensteuerschlüssel auch hier kein Vergleichs-

maßstab, weil der Anteil des Gewerbeertrags am Gesamteinkommen in den einzelnen Ländern ganz verschieden ist, je nachdem es sich um ein agrarisches Land (Bayern) oder um ein industrielles Land (Sachsen) oder um ein agrarisch-industriell gemischtes Land handelt. Für 1926 betrug in Baden das zur Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer veranlagte Einkommen aus Gewerbebetrieb für die Gewerbesteuerpflichtigen 333 Millionen, der Gewerbeertrag derselben Pflichtigen aber nur 217 Millionen Reichsmark.

b) Will man die Höhe der badischen Grundsteuer an der Durchschnittsgrundsteuer im deutschen Reich messen, so ergibt sich, gestützt auf amtliche Unterlagen, folgende Rechnung:

Für das Jahr 1926 wird im deutschen Reich das Gesamteinkommen an Grundsteuern auf 960 Millionen geschätzt, die Steuerwerte selbst betragen für dieses Jahr 36 + 49 = 85 Milliarden (vgl. Reichsratsdruck Nr. 104 von 1927 Seite 50/1). Folglich wurden 1926 im deutschen Reich durchschnittlich auf 100 R.M. Realsteuerwert $\frac{100 \times 960000000}{8500000000} = 1,13$ R.M. erhoben.

Für eine Feststellung, wieviel von den 85 Milliarden Steuerwerten auf Baden entfallen, gibt es bis jetzt nur zum Teil amtliche Unterlagen (Reichsvermögensteuerstatistik 1924 und 1925 und Berechnungen in der Begründung zu der erwähnten Reichsratsdruck Nr. 104). Daraus ergibt sich wenigstens schätzungsweise, daß in Baden ungefähr 35 Millionen Grundsteuern erhoben werden dürften. Berücksichtigt man die Steuererhöhung 1926, so werden 1926 gegenüber 1925 nur etwa 55 statt 64 Millionen Grundsteuern erhoben. Stellt man diese 55 Millionen den oben genannten 35 Millionen gegenüber, so wird der Hundertsatz in Baden gegenüber dem Reichsdurchschnitt 157 % betragen und nicht 213 %, wie Dr. Mattes behauptet. Übrigens gilt die Zahl 157 % nur dann, wenn die Landesgrundsteuer nach der Veranlagung ein Steuerfoll von 25 Millionen R.M. anweist. Für 1926 ist das staatliche Steuerfoll tatsächlich aber nicht 25 Millionen, sondern nur 23 Millionen R.M. Infolgedessen beträgt das Einkommen im Rechnungsjahr 1926 beim Staat fast 25 - 3 (Ausfälle) = 22 Millionen R.M. nur 23 - 3 = 20 Millionen R.M. Zieht man den fehlenden Sollbetrag von 2 Millionen von 55 Millionen ab, so stehen höchstens 53 Millionen R.M. den erwähnten 35 Millionen R.M. gegenüber. Das entspricht einem Hundertsatz von 151 statt der behaupteten 213.

c) Dr. Mattes vergleicht (Amtlicher Bericht Seite 1884) die badische Grundsteuer mit der preussischen Grundsteuer. Er führt sinngemäß aus: Weil in Preußen die Betriebsgrundstücke (gewöhnlich genutzte Gebäude) nicht bloß grundsteuerpflichtig, sondern auch gewerbesteuerpflichtig sind - wenigstens gilt dies noch für 1926 -, müßte man, um zu einem richtigen Vergleichsmaßstab zu kommen, entweder in Preußen die auf diese Grundstücke entfallende Gewerbesteuer als Grundsteuer behandeln, oder in Baden denjenigen Teil der Grundsteuer abgeben, welcher der auf die Betriebsgrundstücke entfallenden Gewerbesteuer entspricht. Folgen wir einmal diesem Gedankengang, so ist dies an sich richtig, wenn man Preußen und Baden vergleichen will. Dr. Mattes zieht in Baden die entsprechende Grundsteuer der Betriebsgrundstücke dadurch ab, daß er seinen Reichsdurchschnitt von 213 % auf 180 % also um 33 % oder um rund $\frac{1}{3}$, ermäßigt. Wollte man sich diesem Verfahren des Dr. Mattes anschließen und seine Zahlen übernehmen, so ergäbe sich, wenn man statt der unrichtigen 213 % die oben berechneten 157 bzw. 151 % zum Ausgangspunkt nimmt und hieran $\frac{1}{3}$ = 22 v. H. in beiden Fällen absetzt, ein badischer Durchschnitt von 135 bzw. 129 v. H. des Reichsdurchschnitts statt der hier von Dr. Mattes behaupteten 180.

4. Bezüglich der badischen Gewerbesteuer behauptet Dr. Mattes, daß Baden 116 % des Reichsdurchschnitts erhebe, im Karlsruher Tagblatt vom 19. Oktober 1927 Nr. 289 kommt Dr. Mattes schon auf etwa 120 % und im Opperheimschen Anzeiger vom 24. Oktober 1927 Nr. 247 stehen sogar 150 v. H. Die Berechnung des Finanzministeriums kommt für 1926 auf 108 v. H. statt 116 v. H. Dabei ist man unter Verwertung der entsprechenden Unterlagen wie bei der Grundsteuer (Reichsvermögensteuerstatistik 1924 und 1925 und Berechnung in der Begründung zu der erwähnten Reichsratsdruck Nr. 104) ausgegangen von einem Gesamteinkommen an Gewerbesteuer im Deutschen Reich im Jahr 1926 von 660 Millionen R.M. - aufzubringen, auf den Wert umgerechnet, von 39 Milliarden Betriebsvermögen - und einem danach sich ergebenden Durchschnittssteuerfuß von 1,69 R.M. von 100 R.M.; eine andere Umrechnung ist mangels Unterlagen nicht möglich oder würde doch zu Fehlschlüssen führen. Von rund 1,1 Milliarde R.M. Betriebsvermögen in Baden ergibt sich danach ein Gewerbesteuerfoll von 19,4 Millionen R.M., während tatsächlich das Soll für Land und Gemeinden schätzungsweise 21 Millionen R.M. betragen wird. Groß ist hier der Unterschied zwischen 108 und 116 % nicht, aber ebenso wenig kann behauptet werden, daß die von Dr. Mattes ursprünglich errechneten 116 % des Reichsdurchschnitts eine unerträgliche Erhöhung bedeuten, besonders wenn man berücksichtigt, daß auch die vom badischen Gewerbe zu entrichtende Gebäudebesondersteuer neben Bremen und Oldenburg niedriger ist als in allen andern Ländern und insbesondere auch niedriger als bei den vermieteten und eigenen Wohngebäuden in Baden, daß ferner das Gewerbe von der Gebäudebesondersteuererhöhung nach dem badischen Gesetz vom 1. Juli 1927 nicht betroffen wird. Die Gebäudebesondersteuer ist im Grunde genommen eigentlich auch eine Realsteuer; wenn man daher von Realsteuern spricht, und sie vergleicht mit den Realsteuern anderer Länder, so darf der Vergleich mit der Hauszinssteuer (Gebäudebesondersteuer) in andern Ländern nicht fehlen.

5. Dr. Mattes hat ferner die Grund- und Gewerbesteuer zusammengekommen und berechnet, daß die badische Grund- und Gewerbesteuer für Land und Gemeinden 158 % des Reichsdurchschnitts beträgt. Auch diese Zahl muß nach den vorangegangenen Ausführungen angezweifelt werden; denn für das Jahr 1926 beträgt

das Grundsteuer-Einkommen im Reich rund 960 Mill. R.M.,
„ Gewerbesteuer-Einkommen im Reich rund 660 „ „
auf 1620 Mill. R.M.

Der Anteil Badens hieran dürfte betragen:

bei der Grundsteuer, nach oben Ziff. 3b, rund 35 Mill. R.M.,
bei der Gewerbesteuer, nach oben Ziff. 4, rund 19,4 „ „
auf 54,4 Mill. R.M.

Das tatsächliche Einkommen in Baden beträgt aber:

nach oben Ziff. 3b bei der Grundsteuer rund 33 Mill. R.M.,
nach oben Ziff. 4 bei der Gewerbesteuer rund 21 „ „
auf 74 Mill. R.M.

welche einem Hundertsatz von $\frac{100 \times 74000000}{54400000} = 136$ v. H. statt der von Dr. Mattes behaupteten 158 v. H. entsprechen.

Verhältnis der badischen Grund- und Gewerbesteuer zur Besitz- und Einkommensteuer

6. Nach der neuen Mannheimer Zeitung Nr. 430 vom 17. September 1927 wurde in der Versammlung der Deutschen Volkspartei in Mannheim folgende Behauptung aufgestellt: „Im Durchschnitt müßten die Realsteuerpflichtigen in Baden viermal soviel Besitz- und Einkommensteuer bezahlen, wie die nur Einkommensteuerpflichtigen.“

Hierzu ist zu bemerken: Das Gesamteinkommen an Besitz-, Einkommen- und Realsteuern betrug in Baden (nach Seite 36 und 37 der Landtagsdruck Nr. 47/1927) im Jahre 1925: Einkommen- und Körperschaftsteuer . . . 85,2 Mill. R.M.
Vermögenssteuer . . . 8,9 „ „
Grund- und Gewerbesteuer des Landes . . . 33,6 „ „
Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinden zusammen . . . 44,0 „ „
auf 171,7 Mill. R.M.

Zunächst ist unrichtig, daß die Gesamtheit des Einkommens an Besitz-, Einkommen- und Realsteuern in Baden 210 Millionen R.M. beträgt. Vielmehr hat Dr. Mattes hier die Gebäudebesondersteuer mit 32,9 Millionen R.M. mit in Rechnung gestellt. Aber auch dann kommen keine 210 Millionen R.M. heraus.

Von den oben erwähnten 171 Millionen R.M. aber entfallen auf:

	die Realsteuer auf die übrigen zusammen pflichtigen Steuerpflichtigen weiter	Millionen Reichsmark	
Einkommensteuer . . .	26,7	58,5	85,2
Vermögenssteuer . . .	8,0	0,9	8,9
Grund- und Gewerbe- steuer . . .	33,6	—	33,6
Gemeindesteuer . . .	44,0	—	44,0
zusammen . . .	112,3	59,4	171,7

Es zahlen somit 1925 die Realsteuerpflichtigen, nach dem Einkommen bemessen, von einem Gesamtbetrag von 171,7 Millionen 112,3 Millionen R.M., die übrigen nur Einkommensteuerpflichtigen 59,4 Millionen R.M. und nicht, wie behauptet wurde, nur 50 Millionen R.M. Im Durchschnitt zahlen somit 1925 die Realsteuerpflichtigen nicht viermal soviel Besitz- und Einkommensteuer wie die nur Einkommensteuerpflichtigen, sondern nicht einmal doppelt soviel.

Wie wirkt sich die Realsteuerbelastung in Baden gegenüber der in anderen Ländern aus?

7. In der Begründung zum Entwurf des Steuerbereinlichungsgesetzes, Seite 38/39, ist ausgeführt, wie sich die Gewerbesteuerveranlagung einer Plätz- und Leppichfabrik mit einem zur Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer verpflichtigen Gewinn von 135130 R.M. und einem Vermögenswert von 767905 R.M. gestaltet, je nachdem die Fabrik in einer norddeutschen oder in einer süddeutschen Stadt steuerpflichtig ist. In Karlsruhe würde diese Fabrik trotz ihres Reichseinkommenswertes von 767905 R.M. nur mit einem Steuerwert des Betriebsvermögens von 512200 R.M. in Hannover und Köln aber mit einem Gewerbesteuerwert von 874900 R.M. herangezogen werden. In Karlsruhe würde ferner diese Fabrik mit einem Gewerbeertrag von 142300 R.M. in Regensburg dagegen mit einem Gewerbeertrag von 147800 R.M. herangezogen werden. Man sieht also, daß auch die Besteuerungsgrundlagen in Baden noch nicht die ungünstigsten sind im Vergleich zu andern deutschen Ländern. Selbstverständlich hängt die Steuerhöhe nicht allein von der Besteuerungsgrundlage, sondern auch von dem Umlagefuß ab, der allerdings in den einzelnen Ländern verschieden hoch sein wird.

a) Vergleicht man nämlich die Steuerlast, welche die genannte Plätz- und Leppichfabrik in Köln zu tragen hat, mit derjenigen in Baden, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Die Fabrik wäre bezuziehen für das Rechnungsjahr 1926 in Köln mit folgenden Steuergrundlagen:

mit einem Gewerbesteuervermögen von 874900 R.M.
mit einem Gewerbeertrag von 147700 R.M.

Die Gewerbesteuer 1926 beträgt in Köln (vgl. Wirtschaft und Statistik 1927, Heft Nr. 13, S. 509)

vom Gewerbesteuervermögen bei einem Grundbetrag von 435,45 R.M. - nämlich $\frac{1}{2}$ v. H. aus 12000 R.M. und $\frac{1}{2}$ v. H. aus 862900 R.M. - davon 1275 % Zuschlag = Gewerbesteuervermögen 5 551,99 R.M.

vom Gewerbeertrag bei einem Grundbetrag von 2804 R.M. - nämlich 1 v. H. für die ersten 2400 R.M., 1,5 v. H. für die nächsten 1200 R.M. und 2 v. H. aus 138100 R.M. - und einem Zuschlag davon von 525 % = 2804 x 5,25 = Gewerbeertragsteuer 14 721, — „
20 272,99 R.M.

b) In Baden wäre die Belastung 1926 rund 20273 R.M. bei einem Betriebsvermögen von 512200 R.M. (Steuerfuß 30 Rpf.) = 1 536,60 R.M. bei einem Gewerbeertrag von 142300 R.M. (Steuerfuß 200 v. H. der Steuergrundbeträge) = 10 128,80 „
somit für das Land zusammen 11 665,40 R.M.

Übertrag 11 665,40 R.M.

für die Gemeinde bei Annahme von 150 % der gesetzlichen Steuergrundbeträge

bei einem Betriebsvermögen von 512 200 R.M. (Steuerfuß 30 Rpf.) = 1 229,25 R.M.
bei einem Gewerbeertrag von 142 300 R.M. (Steuerfuß 200 R.M.) = 6 403,50 R.M. = 7 632,75 R.M.

zusammen Land und Gemeinde 19 298,15 R.M.
gegenüber Köln mit 20 272,99 R.M.
mithin weniger 974,84 R.M.

was einem Hundertsatz von $\frac{100 \times 19298}{20273} =$ rund 95 entspricht.

Bei Annahme von 100 statt 150 % der Steuergrundbeträge wird sich die Gemeindesteuer

beim Betriebsvermögen auf 819,50 R.M.
und beim Gewerbeertrag auf 4 269, — R.M.
zusammen auf 5 088,50 R.M.

ermäßigen.

Die Gesamtsteuer von rund 11665 + 5088 Landes- und Gemeindesteuer in Baden beträgt dann 16 753, — R.M. gegenüber Köln mit 20 273, — R.M. somit weniger 3 520, — R.M. was einem Hundertsatz von $\frac{100 \times 16753}{20273} =$ 83 entspricht.

Zum weiteren Vergleich wird die Belastung derselben Fabrik mit Gewerbesteuern in Anlehnung an die Darlegungen in „Wirtschaft und Statistik“ (Jahrgang 1927, Heft Nr. 13, Seite 599) im Jahr 1926 auch noch in den nachstehenden preussischen Städten angeführt, und zwar:

c) In Städten, welche die Gewerbesteuervermögen- und Gewerbeertragssteuer erheben:

Beuthen vom Gewerbesteuervermögen 2400, vom Gewerbeertrag 500 Hunderteile 24 471 R.M.;
Bielefeld vom Gewerbesteuervermögen 400, vom Gewerbeertrag 230 Hunderteile 8 191 R.M.;
Hannover vom Gewerbesteuervermögen 200, vom Gewerbeertrag 300 Hunderteile 9 283 R.M.;
Hindenburg i. Schl. vom Gewerbesteuervermögen 3000, vom Gewerbeertrag 750 Hunderteile 34 093 R.M.

d) In Städten, welche die Gewerbeertragssteuer und die Lohnsummensteuer (Grundbetrag = 1 v. H. der Jahressumme) erheben:

Altona von der Lohnsumme 1000, vom Gewerbeertrag 700 Hunderteile 23 590 R.M.;
Berlin von der Lohnsumme 1000, vom Gewerbeertrag 425 Hunderteile 15 879 R.M.;
Bonn von der Lohnsumme 2500, vom Gewerbeertrag 600 Hunderteile 26 729 R.M.;
Bottrop von der Lohnsumme 4500, vom Gewerbeertrag 600 Hunderteile 24 653 R.M.;
Buer - wie bei Bottrop 34 653 R.M.;
Dorsten von der Lohnsumme 2600, vom Gewerbeertrag 650 Hunderteile 28 527 R.M.;
Heddinghausen von der Lohnsumme 4500, vom Gewerbeertrag 650 Hunderteile 36 055 R.M.

Bei diesen Berechnungen wurde bei jedem Standort stets von demselben Gewerbesteuervermögen und Gewerbeertrag und von derselben Lohnsumme ausgegangen. Die Tatsache, daß hohe Realsteuern niedere Personalsteuern beim Reich zur Folge haben, blieb also unberücksichtigt. Die erwähnte Fabrik müßte z. B. in einer Gemeinde, die hohe Gewerbesteuern erhebt (vgl. Heddinghausen mit einer errechneten Gewerbeertragssteuer von 36055 R.M.) durch den dadurch verminderten Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn weniger Körperschaftsteuer und dadurch auch weniger Gewerbeertragssteuer zahlen, trotzdem die Gewerbeertragssteuer zu dem steuerpflichtigen Gewerbeertrag hinzuzuschlagen ist.

e) Der genannte Betrieb müßte, in nachstehenden badischen Gemeinden gelegen, an Gewerbesteuern für das Rechnungsjahr 1926 insgesamt an Land und Gemeinde bezahlen:

In Freiburg i. B. 22402 R.M. (10737 R.M. für die Gemeinde und 11665 R.M. für das Land, wobei an Gemeindesteuer von 100 R.M. Betriebsvermögen 0,3376 R.M. und von 100 R.M. Ertrag 6,33 R.M. erhoben werden);

in Göttingen 15746 R.M. (4081 R.M. für die Gemeinde und 11665 R.M. für das Land, wobei in der Gemeinde von 100 R.M. Betriebsvermögen 0,13 R.M. und von 100 R.M. Ertrag 2,40 R.M. erhoben werden);

in Herbolzheim 18280 R.M. (6615 R.M. für die Gemeinde und 11665 R.M. für das Land, wobei in der Gemeinde von 100 R.M. Betriebsvermögen 0,208 R.M. und von 100 R.M. Ertrag 3,9 R.M. erhoben werden);

in Karlsruhe 19605 R.M. (7940 R.M. für die Gemeinde und 11665 R.M. für das Land, wobei an Gemeindesteuer von 100 R.M. Betriebsvermögen 0,30 R.M. und von 100 R.M. Gewerbeertrag 4,50 R.M. erhoben werden);

in Mannheim 19705 R.M. (8040 R.M. für die Gemeinde und 11665 R.M. für das Land, wobei an Gemeindesteuer von 100 R.M. Betriebsvermögen 0,2528 R.M. und von 100 R.M. Ertrag 4,74 R.M. erhoben werden);

in Rheinfelden wie in Herbolzheim 18280 R.M. (6615 R.M. für die Gemeinde und 11665 R.M. für das Land, wobei in der Gemeinde von 100 R.M. Betriebsvermögen 0,208 R.M. und von 100 R.M. Ertrag 3,9 R.M. erhoben werden);

in Singen a. H. 20849 R.M. (9184 R.M. für die Gemeinde und 11665 R.M. für das Land, wobei an Gemeindesteuer von 100 R.M. Betriebsvermögen 0,29 R.M. und von 100 R.M. Ertrag 5,41 R.M. erhoben werden).

Bei denselben Steuergrundlagen wird die gesamte steuerliche Belastung mit Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern immer verschieden sein, und zwar einmal im Hinblick auf die Natur der Landes- und Gemeindesteuern als wandelbare „Bedarfssteuern“ - im Gegensatz zu den Reichsteuern mit feststehenden Steuerfüßen -, und dann mit Rücksicht auf die nachteilige Wirkung

Hoher Realsteuern auf das Aufkommen der Personalsteuern des Reichs. Vergleiche über die steuerliche Belastung desselben Betriebs in den einzelnen Ländern und Gemeinden lediglich mit Gewerbesteuern, ohne auf die Gesamtbelastung Rücksicht zu nehmen, werden daher immer nur bedingt richtig sein.

Zum Überschuß und zur Veranschaulichung wird hier die Steuerpflicht der gen. Pflanz- und Teppichfabrik noch einmal in einer Tabelle wie folgt dargestellt:

Stz in	Rechtsfähiges Betriebsvermögen (Grundbesitz)	Rechtsfähiger Gewerbetrag	Rechtsfähige Lohnsummen	Gewerbesteuer	Staatsteuer	Steuern abnehmen
I. Baden.						
Freiburg . . .	512 200	142 300	—	10 737	11 665	22 402
Stuttgarding . . .	512 200	142 300	—	4 081	11 665	15 746
Hertoldsheim . . .	512 200	142 300	—	6 615	11 665	18 280
Karlsruhe . . .	512 200	142 300	—	7 940	11 665	19 605
Mannheim . . .	512 200	142 300	—	8 040	11 665	19 705
Rheinfelden . . .	512 200	142 300	—	6 615	11 665	18 280
Singen a. S. . .	512 200	142 300	—	9 184	11 665	20 849
Baden Durchschnitt						
bei 150 % Gemeindesteuern:				7 633	11 665	19 298
bei 100 % Gemeindesteuern:				5 088	11 665	16 753
II. Bayern.						
Regensburg . . .	512 000	147 800	—	Steuerhöhe nicht bekannt.		
III. Norddeutschland.						
Altona	—	141 700	396 200	23 590	—	23 590
Berlin	—	141 700	396 200	15 879	—	15 879
Beuthen	874 900	141 700	—	24 471	—	24 471
Bielefeld	874 900	141 700	—	8 191	—	8 191
Bochum	—	141 700	396 200	26 729	—	26 729
Bottrop	—	141 700	396 200	34 653	—	34 653
Buer	—	141 700	396 200	34 653	—	34 653
Hannover	874 900	141 700	—	9 283	—	9 283
Hindenburg	874 900	141 700	—	34 093	—	34 093
Köln	874 900	141 700	—	20 273	—	20 273
Oberhausen	—	141 700	396 200	28 527	—	28 527
Weddinghausen	—	141 700	396 200	36 055	—	36 055

Auch aus dieser Einzeltabelle ergibt sich die Unrichtigkeit der Behauptung von Dr. Mattes, daß in Baden die höchsten Gewerbesteuern erhoben werden.

Der Gegenbeweis ist um so stichhaltiger, als es sich nicht bloß um einen Durchschnittsvergleich (Massevergleich) handelt — was nicht es einem bestimmten Steuerpflichtigen, wenn in einem Land zwar der Durchschnitt der Steuerbelastung für andere gering ist, wenn aber er selbst infolge seiner besonderen Verhältnisse eine hohe Steuer zahlen muß —; vielmehr ist hier durch eingehende Untersuchung — durch Individualvergleich — festgestellt, daß die von der Reichsregierung herausgegriffene Fabrik eben in Norddeutschland eine höhere Gewerbesteuer zahlt als in Baden.

Gebäudebesondersteuer in Baden und in anderen Ländern

Bei dem bereits unter Ziff. 4. erwähnten engen Zusammenhang zwischen Realsteuern und Gebäudebesondersteuer muß bei einem Vergleich der Steuerbelastung auch diese Steuer mit in Rechnung gestellt werden, was Dr. Mattes unterläßt.

Das Aufkommen an Gebäudebesondersteuer im Rechnungsjahr 1926 hat für das Deutsche Reich nach Seite 87 und 88 der Begründung zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes betragen:

Für allgemeine Finanzzwecke	751,85 Mill. RM
„ die Förderung der Bauwirtschaft	685,55 Mill. RM
zusammen	1 437,40 Mill. RM.

Wieviel davon anteilmäßig auf Baden zu entfallen hätte, läßt sich bei dieser Steuer mangels eines geeigneten Verteilungsschlüssels nicht feststellen; denn die Besteuerungsgrundlagen sind in den einzelnen Ländern verschieden. Neben dem verschiedenartigen Grundsteuerverwert dient auch die Miete als Steuergrundlage.

Daß aber die in Baden erhobene Gebäudebesondersteuer hinter andern Ländern, und zwar zum Teil wesentlich zurückbleibt, geht aus der Übersicht über die Höhe der Hauszinssteuer in den einzelnen Ländern (in Hundertsätzen der Friedensmiete) auf Seite 97 der erwähnten Begründung hervor.

So erheben an Hundertsätzen der Friedensmiete z. B.

	Am Ende des Rechnungsjahres 1926	Am 1. Oktober 1927
Preußen	40	48
Bayern	37	50
Sachsen	40	51
Hessen	39,25	47,25
während Baden nur	32	36

und bei einzelnen Gruppen von Gebäuden sogar nur 28 bzw. 10 v. H. der Friedensmiete erhebt. Die Friedensmiete bildet infolgedessen einen brauchbaren Vergleichsmaßstab, weil die Steuer auf Antrag nach der tatsächlichen Miete korrigiert werden kann (§ 8 a Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des bad. Gebäudebesondersteuergesetzes) und tatsächlich auch in großem Umfang korrigiert worden ist.

Daraus ergibt sich im einzelnen folgendes: Man darf bei der Berechnung der Realsteuerlast die Hauszinssteuer nicht außer Betracht lassen. Weil Preußen, Bayern und Sachsen sehr hohe Hauszinssteuern haben, deswegen kann oder könnte die Realsteuer derselben unter dem Reichsdurchschnitt liegen. Wenn aber (wie in Baden) die Hauszinssteuer niedrig ist — sie wird vielleicht nur zwischen 60 und 70 % des Reichsdurchschnitts betragen —, so kann und muß die badische Realsteuer über den Reichsdurchschnitt hinausgehen. Es kommt also darauf an, ob die Realsteuer und die Hauszinssteuer zusammen genommen in Baden höher sind als in andern Ländern. Und die Frage ist im wesentlichen zu verneinen.

Die Frage, welche Steuer das Rückgrat der Landesfinanzen sein soll — die Realsteuer oder Hauszinssteuer — wird in Baden anders beantwortet als in Preußen, Bayern, Sachsen usw. Die badische Gesetzgebung hat von jeher die Hauszinssteuer als eine Ausnahmesteuer und als eine zeitlich zu beschränkende Sondersteuer behandelt und deswegen die Landesfinanzen — nach Wegnahme der Einkommensteuer — wesentlich auf den Realsteuern aufgebaut; die Gebäudebesondersteuer dagegen wird als Steuer zweiter Ordnung betrachtet, im Gegensatz zu den größeren Ländern, welche in der Hauszinssteuer das „Rückgrat“ ihrer Finanzen erblicken. Die badische Finanzverwaltung hält diesen ihren Standpunkt für richtig und wird daran, soweit es an ihr liegt, festhalten. Die Länder, welche ihre Finanzen im wesentlichen auf der Hauszinssteuer basieren, kommen wahrscheinlich in große Schwierigkeiten in dem Augenblick, in welchem die Hauszinssteuer — gemäß dem Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes — dem Abbau ganz oder teilweise verfällt.

Es aber das badische System richtig, so folgt ohne weiteres, daß die badische Realsteuer über dem Reichsdurchschnitt und die badische Hauszinssteuer unter dem Reichsdurchschnitt liegen müssen.

Besitzsteuerbelastung der Gebäude

9. Nach dem Karlsruher Tagblatt Nr. 289 vom 19. Oktober 1927 hat Dr. Mattes in der Versammlung der Deutschen Volkspartei in Freiburg folgende Behauptung aufgestellt:

„Bei den Gebäuden sei die Besitzsteuerbelastung im Minimum 2,10 RM von 100 RM Steuerwert, das seien nach Abzug der Reparaturkosten 45 v. H. des Ertrags.“

Unter der Steuer von 2,10 RM werden die Realsteuern, wie Dr. Mattes am 15. Juli 1927 im Landtag schon behauptet hat, mit 1,10 RM enthalten sein. Diese Berechnung ist, wie bereits unter Ziff. 1 dieser Darlegungen ausgeführt, insofern falsch, als Dr. Mattes die Steuer aus 100 vom Hundert des Steuerwerts statt aus 70 bzw. weniger Prozenten dieses Wertes berechnet. Für die restliche Steuer von 2,10 — 1,10 = 1 RM läßt man nur die Reichsvermögensteuer und die an die Grundsteuer sich anschließenden Kirchensteuern als weitere Besitzsteuern in Frage, weil unter dem oben erwähnten Betrag von 1,10 RM sämtliche Realsteuern bereits enthalten sind. Diese letzten beiden Besitzsteuern können aber zusammengerechnet nicht höher als 50 + 10 = 60 Pf. angenommen werden.

Bei der Reichsvermögensteuer werden außerdem die Gebäude nicht mit 100 v. H. des Wertes, sondern mit einem geringeren Prozentsatz bis herab zu 45 v. H. dieses Wertes beizugezogen. Dabei ist noch weiter zu berücksichtigen, daß der Wert der Gebäude nicht auf den tatsächlichen Wert, sondern auf den geschätzten Wert zurückbleibt. Auch der Kirchensteuer unterliegen nur höchstens 70 v. H. des Steuerwerts entsprechend der Besteuerung seitens des Landes.

Demgegenüber hat Dr. Mattes aber den Ertrag wohl in allen Fällen aus dem 100 %igen Steuerwert berechnet, wie er es auch oben nach Ziff. 1 getan hat. Ob und welche weiteren Steuern Dr. Mattes etwa noch als Besitzsteuern eingerechnet hat, ist nicht festzustellen. Die bis zu 2,16 RM gehende Gebäudebesondersteuer kann er wohl nicht hierher gerechnet haben, weil er überhaupt nur mit einer Gesamtsteuer von 2,10 RM rechnet. Hiernach ergäbe sich nur eine Belastung durch Grundsteuern (Realsteuern für Land und Gemeinde) mit 77 Pf. Reichsvermögensteuer mit etwa 25 „ Kirchensteuern mit etwa 7 „

oder nach Abzug von 23 % Reparaturkosten bei Annahme einer 6 %igen Verzinsung eine Belastung von im ganzen $\frac{1,09 \times 100}{4,62} = 24$ Pf. statt der behaupteten 45 v. H. des Ertrags.

Vorstehendes gilt nur bei einer gesetzlichen Miete von 100 %; bei einer gesetzlichen Miete von 120 % verbleibt ein Reinertrag von $7,20 - 1,66 = 5,54$ RM oder eine Ertragsbelastung von $\frac{1,09 \times 100}{5,54} =$ rund 20 statt der behaupteten 45 v. H.

Aufkommen an Gewerbeertragsteuer 1926

In der Versammlung der Deutschen Volkspartei in Freiburg am 11. November 1927 soll Dr. Mattes nach der Breisgauer Zeitung Nr. 264 vom 14. November 1927 u. a. folgendes ausgeführt haben:

„Im Jahre 1926 habe sie (die Deutsche Volkspartei) bei der Reform der Gewerbesteuer vor allem gegen die hohen Steuerhöhen der Gewerbeertragsteuer angeklagt. Sie habe schon damals darauf hingewiesen, daß die Gewerbeertragsteuer 13 Millionen Reichsmark mehr einbringen würde. Die Regierung hätte das bestritten. Die Voraussage der Deutschen Volkspartei sei aber eingetroffen.“

Wenn solche Ausführungen von irgendeiner Seite gemacht wurden — Zeitungsberichte stimmen oft nicht —, so ist zu bemerken:

Nach den Ausführungen auf Seite 19 des Entwurfs eines Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuer-gesetzes und die achte Änderung des Steuervereinfachungsgesetzes (Landtagsdrucksache Nr. 90/1926) wurde mit einem Gewerbeertrag von rund 120 Millionen RM gerechnet. Diese 120 Millionen RM hätten bei einer Steuer von 100 v. H. der Grundbeträge 3,2 Mill. RM auszubringen, bei einer Steuer von 200 v. H. der Grundbeträge mithin 6,4 „ „ Nach dem Ergebnis der Veranlagung zur Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 betrug der steuerpflichtige Gewerbeertrag 217 425 100 RM und hieraus die Steuer 9 858 593 „ mithin gegenüber der angenommenen 6 400 000 „ ein Mehr von rund 3 400 000 RM, also keine 13 Millionen RM. Demgegenüber hat sich für 1926 beim Grundvermögen ein

Minusbetrag von 2,2 Mill. RM und beim Betriebsvermögen ein solcher von 1,4 „ „ ergeben. Dem Plus für 1926 von 3,4 „ „ bei der Gewerbeertragsteuer steht mithin ein Minusbetrag für 1926 von zusammen 3,6 „ „ bei den anderen Steuergruppen gegenüber.

Für 1926 ist also bei der Grund- und Gewerbesteuer überhaupt kein Überschuß eingetreten.

Für 1927 hat der Nachtrag zum Staatsvoranschlag das Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer von 37,7 auf 37 Millionen RM herabgesetzt.

Stille Reserven aus Steuererträgen?

11. Nach der Neuen Mannheimer Zeitung vom 17. Sept. 1927 behauptet Dr. Mattes, er habe den Standpunkt vertreten, daß der Staatsvoranschlag stille Reserven enthalte und daß diese zur Senkung der Realsteuern verwendet werden können. Die Regierung habe aber den entsprechenden Antrag der Deutschen Volkspartei abgeschlehnt mit der Begründung, es seien keine Reserven vorhanden. Zwischen habe die Entwicklung den Ansichten der Deutschen Volkspartei recht gegeben; denn bei der Einkommensteuer, von der die Deutsche Volkspartei Mehreinnahmen erwartete, seien diese vor kurzem durch den Reichsfinanzminister bestätigt worden. Die badische Regierung wäre also vor einigen Monaten sehr wohl in der Lage gewesen, eine Senkung der Grund- und Gewerbesteuer durchzuführen, wenn sie den Mut gehabt hätte, den heute einzig richtigen finanzpolitischen Grundgedanken zu befolgen; hart an der Grenze des Defizits zu bleiben.

Diese Ausführungen sind unrichtig; denn der Reichsfinanzminister Dr. Köhler hat den Landesfinanzministern persönlich und ausdrücklich erklärt, seine Schätzung und die von ihm angenommenen Mehreinnahmen bezögen sich nur auf die am 1. April 1928 beginnende Haushaltsperiode; für 1927 sei für die Länder an Reichssteuern nicht mehr zu erwarten, als das, was er schon längst festgestellt bzw. überwiesen habe. Auch in seiner Reichstagsrede bei der ersten Lesung der Besoldungsvorlage hat der Reichsfinanzminister nach der Frankfurter Zeitung Nr. 786 vom 22. Oktober 1927 nur erklärt, daß die Länder und Gemeinden im Jahre 1928 erheblich mehr an Überweisungssteuern einnehmen werden als bisher. Für die Überweisungssteuern der ersten 6 Monate des Jahres 1927, also April bis einschl. September, gilt folgendes:

	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer	Garantiesumme	Zusammen
I. (in Millionen Reichsmark)					
1. Veranschlagtes Aufkommen nach dem Reichshaushalt jährlich	a) 2 620	400	900		3 920
„ davon die Hälfte	b) 1 310	200	450		1 960
2. Im 1. Halbjahr sind tatsächlich aufkommen	1 328,6	239,5	371,8		1 939,9
3. Unterschied gegen 1b + 18,6 + 39,5 - 78,2					- 20,1
II.					
1. Anteile der Länder nach dem Reichshaushalt	1 965	300	270	65	2 600
2. Zur Auffüllung der Umsatzsteuer	- 158,159	- 23,841	+ 180		
3. Nach den Schätzungen zu verteilen	1 808,841	276,159	450	65	2 600
4. Davon die Hälfte	904,420	138,080	225	32,500	1 300
5. Es kamen zur Verteilung	900,320	162,346	225		1 287,896
6. Mehr oder Weniger	- 4,100	+ 24,266	-	- 32,5	- 12,334

Das Aufkommen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer bleibt also in den ersten 6 Monaten gegenüber den entsprechenden Positionen im Reichshaushalt im Ganzen um 20,1 Millionen, die Überweisungen an die Länder um 12,334 Millionen zurück. Da der badische Staatsvoranschlag auf denjenigen Zahlen aufgebaut ist, welche im Reichsbudget stehen, so ergibt sich für die ersten 6 Monate des laufenden Rechnungsjahres kein Überschuß, also liegen hier keine stillen Reserven vor.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Frankfurter Zeitung Nr. 807 vom 29. Oktober 1927 ausführlich: „Die Denkschrift des Sanjabinandes kommt zu dem Ergebnis, daß zur Erfüllung der den Ländern und Gemeinden gegenüber übernommenen Überweisungs-garantie 1927 von 2600 Millionen RM das Reich noch 114 1/2 Millionen RM werde zuschießen müssen, während das Reichsfinanzministerium mit höchstens 20 Millionen RM rechnet.“

Die Einnahmen und dementsprechend die Überweisungen bei der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer haben sich freilich im Monat Oktober 1927 gebessert. Dabei ist aber zu beachten, daß der Monat Oktober wie jeder erste Monat eines Kalender- vierteljahres ein sogenannter Vorauszahlungsmonat ist, in welchem die vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zu leisten sind. Im Vergleich mit dem vorhergehenden Vorauszahlungsmonat Juli 1927 bringt der Monat Oktober 1927 für den Gesamtanteil der Länder an der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer allerdings ein Mehr von rund 34,1 Millionen RM. Es wäre aber voreilig, daraus bestimmte Schlüsse für das Gesamtergebnis des Rechnungsjahres 1927 zu ziehen, welches gegenüber vier Nichtvorauszahlungsmonaten mit entsprechend geringerem Aufkommen nur noch einen Vorauszahlungsmonat, den Januar 1928 einschließt. Dazu kommt, daß das letzte Kalendervierteljahr des Rechnungsjahres 1927 noch belastet ist mit den nicht unerheblichen Lohnsteuererstattungen an solche Lohnsteuerpflichtigen, die nur während eines Teiles des Kalenderjahres 1927 beschäftigt waren, aber einem ungekürzten Lohnsteuerabzug unterlagen. Bemerkenswert ist übrigens für

Baden, daß das Aufkommen in Baden während der ersten 7 Monate des Rechnungsjahrs 1927 mit der Aufwärtsbewegung im Reich leider nicht gleichen Schritt gehalten hat. Auch diese Entwicklung mahnt zur Vorsicht. Dazu kommt die Senkung der Einkommensteuer als Auswirkung der sogenannten Vg. Steuering.

Schlussfolgerung

Mit zu den wichtigsten Feststellungen gehören die Ausführungen unter Ziff. 3-5 über die Höhe der Grund- und Gewerbesteuer, gemessen am Reichsdurchschnitt. Diese zeigen aber gleichzeitig sehr deutlich die Schwierigkeiten, die heute noch bei einem Vergleich der Steuerbelastung bestehen. Dr. Mattes gibt diese Schwierigkeiten selbst ausdrücklich zu, wenn er in Nr. 329 des Karlsruher Tageblatts vom 28. Nov. 1927 in einem Artikel über die Steuervereinfachung wörtlich sagt: „Für die volle Vereinheitlichung spricht die Notwendigkeit der Durchsichtigkeit und Vergleichbarkeit der deutschen Länder- und Gemeindefinanzen. Niemand ist heute in der Lage, sich hierüber ein klares Bild zu machen.“ Trotz dieses Eingeständnisses hat aber Dr. Mattes die Folgerungen bei seinen schriftlichen und mündlichen Ausführungen daraus nicht gezogen. Alle seine Äußerungen nach dieser Richtung erwecken vielmehr den Eindruck, als ob es sich um unumstößliche zahlenmäßige Feststellungen handle. Eine solche Art der Darstellung muß aber als irreführend entschieden abgelehnt werden.

Ausschuß-Sitzung der Landesversicherungsanstalt Baden für Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung

Am Samstag, den 3. Dezember 1927, fanden sich in der Heilanstalt „Luisenheim“ a. Blauen die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalt Baden zur diesjährigen ordentlichen Sitzung zusammen, um den Voranschlag für 1928 sowie einige andere bedeutungsvolle Vorlagen zu verabschieden. Gleichzeitig war diese die letzte Sitzung des alten Ausschusses, der nach gegenwärtiger Arbeit jetzt durch Neuwahl turnusmäßig erneuert wird. Der Präsident der Anstalt, Herr Jung, begrüßte die zahlreich erschienenen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, sowie den Herrn Oberregierungsrat von Babo als Vertreter des Ministeriums des Innern, als auch Herrn Ministerialrat Stürzenacker und Oberregierungsrat Schellenberg, welche beide letzteren Herren als Aufsichtsratsmitglieder der Anstalt an den Verhandlungen teilnahmen. Als Vorsitzender der Verhandlungen wird wiederum Herr Stod (Berichterstatter) und als Stellvertreter Herr Bitter (Arbeitgebervertreter) einstimmig gewählt. In die Ausschuss-Kommission werden neben den beiden Vorsitzenden aus dem Kreis der Versicherten Herr Schwarz, Mannheim, und aus dem Kreis der Arbeitgeber Herr Trier, Karlsruhe, bestimmt.

Geschäftsbericht für das Jahr 1926
liegt ein ausführlicher Druckerbericht vor. Seitens der Ausschuss-Kommission erstattete Herr Stod über diesen Bericht. Das Jahr 1926 schloß mit einem Vermögensüberschuss von 27 Millionen ab. Die Einnahmen erforderten eine Steigerung dadurch, daß fast 100.000 M. Zinsrücklagen verbucht werden konnten. Das Mehr ergab sich aus den eingegangenen Zinsbeiträgen der vor der Auflösung ausgeliehenen Kapitalien resp. deren Aufwertung. Außerdem gingen ein 1,3 Millionen aus Zinsüberschüssen des Reiches, die im Voranschlag nicht enthalten waren. Es wäre wünschenswert, diese Beträge in den Etat in Zukunft einzustellen. Im übrigen sei der Etat gut eingehalten worden. Das Eigenvermögen der Landesversicherungsanstalt schließt mit 19.971.914 M. ab. Anlaß zur Kritik geben die Gutsbetriebe. Eine Reorganisation nach der einen oder anderen Seite hin sei unbedingt notwendig. Der Beschluß der Landesversicherungsanstalt, etwa 8 Prozent der Beitragseinnahmen für Heilverfahren zu verwenden, ist in Baden nicht nur eingehalten, sondern der Prozentsatz überschritten worden. Im übrigen bitte er, den Geschäftsbericht zu genehmigen. Ohne Debatte wird dem einstimmig entprochen.

Gutgeheißen wird ebenso die Schlussrechnung der Lungenheilstätte Nordrach-Kolonie mit 1.914.440,39 M.

Den Voranschlag für 1928
begründet, soweit die Einnahmen und von den Ausgaben die Renten in Frage kommen, Herr Präsident Jung eingehend. Die Beschwerden wegen Verzögerung der Rentenanträge im Vorjahre hätten zu einer Verbesserung geführt, wenn auch die Verhältnisse noch nicht so seien, wie die Landesversicherungsanstalt es wünsche. Die Schuld liege nicht bei der Anstalt selber, sondern bei den Bezirksämtern und Bezirksärzten, die trotz aller Mahnungen die Akten unzulässig lange nicht zurückgeben. Einige Bezirke arbeiten vorzüglich. Viel Arbeit habe das Gesetz über Kinderzuschüsse mit sich gebracht; ebenso die Umrechnung der Renten. Durch diese Überarbeit mußte oft das Ganze leiden. Der Begriff „überwiegender Unterhalt“ als Voraussetzung der Gewährung der Kinderzuschüsse sei zu dehnbar und führe demgemäß zu Ungerechtigkeiten. Zur Zeit liege ein Antrag beim Reich, vor, die Kinderzuschüsse wieder wie früher bis zum 18. Lebensjahre zu gewähren. Der Voranschlag schließt in Einnahme und Ausgabe mit 33.226.000 M. ab. Das Herauskommen der Beitragseinnahmen von 22 auf 31 Millionen sei die Folge der gesetzlichen Beitragserhöhung vom Juli d. J. Der Zinsdienst bringe eine Erhöhung der Einnahmen von 410.000 auf 1.100.000 M. Er hängt von der Erhöhung oder Erniedrigung des Reichsbankdiskonts ab. Die Zahlung der Beiträge durch die Arbeitgeber erfolgt im allgemeinen normal. Gegen Übertretungen sei man mit Strafe vorgegangen. Die Renten selbst sind jetzt durchschnittlich um 10 Prozent gesteigert und erfordern eine Jahresausgabe von rund 24 Millionen. Die Zahl der Rentempfänger betrage 71.000.

In der Diskussion sprach zunächst Herr, Forstheim (Freie Gewerkschaft). Er dankt zunächst im Namen seiner Kollegen den Beamten und Angestellten der Anstalt für ihre Mühewaltung während des arbeitsreichen, verflochtenen Jahres. Das Reich bildet den Träger der Sozialversicherung immer neue Lasten auf, die eigentlich Kriegsfolgen seien und demgemäß vom Reich zu entschädigen wären. Zum Rentenverfahren äußert er sich sehr kritisch. Auf die raschere Erledigung der Gutachten durch die Bezirksärzte sei mehr Gewicht zu legen. Die Versicherungsämter seien meistens nur der Schwanz der Bezirksämter. Den ganzen Dingen würde viel mehr abgeholfen werden, wenn die Erledigung der Vorarbeiten über die Krankenlisten ginge. Die Bestimmung über den Maßstab bei Gewährung der Kinderzuschüsse sei unhaltbar. Der Maßstab der Bedürftigkeit müsse nach einheitlichen Normen gesehen, solange die Frage der Bedürftigkeit, die eine Unabwä-

tigkeit darstellt, überhaupt besteht. Die Praxis der ärztlichen Gutachten sei je nachdem, ob der Versicherte Invalidentrente beantragt oder Arbeitslosenunterstützung, widersprechend. Es liegen Fälle vor, wo dem Versicherten die Rente verweigert wurde, weil er arbeitsfähig sei, und demselben Versicherten die Arbeitslosenunterstützung, weil er Invalide wäre. Die Gutachten der Ärzte bilden überhaupt sehr viel Angriffspunkte.

Herr Oberregierungsrat Naufsch, Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt, erläutert dann eingehend das Kapitel

Heilverfahren.

Es seien bis Anfang Dezember 21.000 Anträge auf Heilverfahren eingegangen, von denen 80 Prozent genehmigt, 17 Prozent abgelehnt und 3 Prozent unerledigt seien. Die Tuberkuloseerkrankung ist nach statistischen Angaben in Deutschland etwas zurückgegangen, was auf die Einwirkung der Versicherungsanstalten und fürsorgetreibenden Verbände zurückzuführen sei. Für alle Heilstättenbetriebe der Landesversicherungsanstalt seien diesmal die eingekosteten Beträge erhöht worden. Besondere Augenmerk habe man auf die Aufwendungen für allgemeine Maßnahmen (Zuschüsse zur Unterstützung gesundheitsfördernder Verbände und Anstalten) gelegt, für welche insgesamt 245.000 M. im Voranschlag eingestellt sind.

Herr Ziegelmeier, Konstanz (Christl. Gewerkschaft) schließt sich mit seinen Bemerkungen den Ausführungen des Herrn Karrer an und begründet seinen Antrag, dem Verband der Badischen Jugendbergherren statt 3000 M. 5000 M. zu überweisen. Schwarz, Mannheim (Freie Gewerkschaft) steht in der Durchführung der Heilverfahren und Zuschüsse zu Heilverfahren als Anwaltschaft der Landesversicherungsanstalt die einzige Aufgabe, wie sich die Landesversicherungsanstalt nach eigenem Gutdünken betätigen könne. Es sei erfreulich, daß die Landesversicherungsanstalt Baden auf diesem Gebiet glanzvolles geleistet habe. Von diesem Standpunkt aus würden die Freien Gewerkschaften schon jetzt erklären, daß sie die Mittel zum Ausbau weiterer Anstalten genehmigen würden. Er begründet ferner einen Antrag der Freien Gewerkschaften, den Beitrag für Verbände der Kranken- und Wohlfahrtspflege von 10 auf 20.000 M. zu erhöhen. Mit den Gutsbetrieben müsse gründlich Remedur geschaffen werden. Wenn die eigene Regie mit den Verwaltungen zu keinem besseren Ergebnis käme, müßten die Betriebe langfristig verpackt. Auf leinen Fall würden die Vertriebsbetriebe, trotz aller Sympathie für die Regie, eine Defizitwirtschaft bilden. Bis zur nächsten Ausschusssitzung müsse hier Klarheit geschaffen werden. Herr Haase (Arbeitgeber) teilt das Einverständnis der Arbeitgebervertreter mit den Ausführungen der vorausgehenden Redner mit; auch die Arbeitgeber nahmen die Anträge, wie sie gestellt und begründet worden sind, an. In Sachen der Gutsverwaltung seien sie gegen eine Verpachtung und reden dem Verkauf der Gutsbetriebe das Wort.

Herr Präsident Jung geht auf die verschiedenen Anregungen ein. Die Vollübersicht könnten in den laufenden Etat nicht eingefügt werden, weil das Reich sich das alleinige Bestimmungsrecht für die Verwendung der zugeteilten Mittel vorbehalten. Der Vorstand würde sich bemühen, da die Grenzländer von besonderen Fonds des Arbeitsministeriums Zuwendungen erhalten sollen, die Errichtung eines größeren Baues in einem Solbadorte in Baden zu beschleunigen. Die Gründe der Unrentabilität der Gutsbetriebe seien verschieden. Unter Umständen wird an eine Verpachtung gedacht.

Zu einer lebhaften Auseinandersetzung führte das Kapitel

Verwaltung.

Herr Stod (Freie Gewerkschaft) vertritt die Auffassung der Freien Gewerkschaften, daß die Anstalt bei der dauernden Vermehrung der Beamtenschaft von der bisherigen Übung, die Beamten vom Staate sich zuweisen zu lassen, abkommen möge, um sich mehr auf eigene Füße zu stellen. Die Anstalt könne durch Einstellung von Beurlaubten sich ihre Beamte, die meistens eine Spezialarbeit zu betätigen haben, selbst heranzubilden. Die vermehrte Stellenzahl werde genehmigt. Nebenfalls könnten die Vertreter der Freien Gewerkschaften nicht zugeben, daß die Beamten monatelang mit Überstunden beschäftigt werden, während diese einfachen Schreibarbeiten durch Ausschüßkräfte, die zur Zeit arbeitslos sind, bewältigt werden können. Auch diesen Ausführungen gab der Ausschuss seine Zustimmung. Hiernach wurden die genannten Anträge angenommen und dem Vorstand ein Antrag überwiesen, der den Beamten und Angestellten in den Heilstätten die Ortszuschläge, wie sie für die Stadt Karlsruhe maßgebend sind, zuzuschlagen haben will. Der Voranschlag fand alsdann einstimmige Annahme. Ebenso einstimmig wurde genehmigt der Kauf des Hauses Dersstraße 6, um einem Mithand wegen Unzulänglichkeit der Räume für einzelne Verwaltungszweige im Hauptgebäude in Karlsruhe abzuhelfen.

Die Verlegung und der Neubau der Wirtschaftsgebäude der Heilstätte Friedrichsheim-Luisenheim werden von Herrn Ministerialrat Prof. Stürzenacker eingehend erläutert. Der Beratung ging eine Besichtigung der bis jetzt getätigten Arbeiten voraus. Das Ziel des Bauprogramms ist, die dem gesamten Wirtschaftsbetrieb dienenden Anlagen, die den heutigen Anforderungen in hygienischer und technischer Hinsicht nicht mehr entsprechen, zu beseitigen und aus dem Komplex der Heilstätte selbst herauszunehmen. Für den Fortbau genehmigte der Ausschuss einstimmig als zweite Bauart 700.000 M.

Die Satzungsänderung der Landesversicherungsanstalt, durch das Gesetz bedingt, wird einstimmig genehmigt; ebenso der abgegebene Vertrag mit dem langjährigen Direktor der Heilstätte Friedrichsheim-Luisenheim, Wob. Mat. Dr. Gurschmann. Die arbeitsreiche Tagung fand sonach mit einem Schlusswort des Verhandlungsleiters, Herrn Stod, Heidelberg, sein Ende, in welchem er die Zusammenarbeit während der letzten Jahre als erfolgreich hervorhob, wodurch es möglich war, im Interesse der Versicherten fruchtbar Arbeit zu leisten. Er schloß mit einem Dank an die gemeinschaftliche Arbeit, den guten Willen und sachlichen Austausch der Meinungen in allen Sitzungen. Herr Direktor Haase (Arbeitgebervertreter) dankte im Namen des gesamten Ausschusses dem Vorsitzenden, Herrn Stod, für seine gute und unparteiische Führung bei allen Anlässen. Nachdem auch noch Herr Präsident Jung die Ausschussmitglieder mit dem herzlichsten Wort: „Auf möglichst zahlreiches Wiedersehen!“ verabschiedet hatte, hatte die bedeutungsvolle Tagung ihr Ende erreicht.

Bücheranzeigen

William Prescott: Die Eroberung Mexikos. Die Eroberung Mexikos. (Verlagsanstalt Dr. Zahn und Dr. Diamant in Wien.) Prescott ist ein amerikanischer Geschichtsschreiber, der im Jahre 1796 geboren wurde und 1873 starb. Er ist berühmt geworden durch seine Geschichte der Eroberung Mexikos und durch seine Geschichte der Eroberung Perus. Seine Arbeiten stützen sich auf ein sorgfältiges Quellenstudium. Und, wenn auch manches in seiner Schilderung heute als überholt oder korrigiert gelten kann, so besitzen seine beiden Werke doch für immerdar historischen Wert, weil sie die ersten und in ihrer Art glänzend

gelungenen Versuche sind, uns mit der abenteuerlichen Geschichte jener Eroberungen bekannt zu machen. Noch ist ja das ganze Gebiet der mittelamerikanischen und peruanischen Kulturgeschichte nicht genügend erforscht. Und so konnte bisher dem Publikum kein wirklich abschließendes Werk dargeboten werden. Wir müssen uns einstweilen mit den bis jetzt vorliegenden Darstellungen begnügen. Und unter ihnen nimmt Prescott eine besonders geschätzte Stellung ein. Er verfügt zudem über einen sehr lebendigen und mitfortschrittlichen Stil. Stellenweise streift sich seine Geschichte wie ein spannender Abenteuerroman. Man kann es sonach mit Freude begrüßen, daß die beiden Bücher neuerdings wieder herausgegeben worden sind, in guter deutscher Übersetzung, jeder Band in sich abgeschlossen. Zugrunde gelegt wurde die Übersetzung Eberts, die im Jahre 1848 bei Brockhaus erschien. Jeder Band hat 23 Bildtafeln und eine Landkarte. Druck und Ausstattung sind hervorragend gut. Die Anschaffung der Bände kann warm empfohlen werden.

Karl Scheffler: Geschichte der europäischen Malerei und Plastik. Zweiter Band: Die Geschichte der europäischen Malerei vom Impressionismus bis zur Gegenwart und die Geschichte der europäischen Plastik im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert. Mit 174 Abbildungen. (Verlag Bruno Cassirer, Berlin.) — Mit Recht ist dieses Werk die Krönung der Lebensarbeit Karl Schefflers genannt worden. Das selbe Lob, das wir bei Erscheinen des ersten Bandes ihm gesollt haben, verdient auch der jetzt vorliegende, abschließende zweite Band. Einer der feinsten und charaktervollsten Kunstschritsteller spricht in diesem Werk zu uns. Auch dort, wo wir mit seinem Urteil im einzelnen nicht übereinstimmen, wird das, was Scheffler zu sagen hat, immer als irgendwie wertvoll und aufschlußreich betrachtet werden müssen. So ist der ganze Text des zweiten Bandes nicht nur belehrend, sondern auch anregend und zur Diskussion einladend. Immer wieder erfreut den Leser der geschulte und lebendige, in schönen Sätzen dahinfließende Stil des Autors. Wenn man bedenkt, wie groß das Gebiet ist, das sich der Schilderung darbietet, muß man die Kunst geschickter Zusammenfassung und Anordnung, die in den beiden Bänden obwaltet, bewundern. Ein weiterer Vorzug des Wertes ist das Verknüpfen der kunsthistorischen Schilderung mit den allgemeinen kulturellen Bedingungen. Und zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß es nur ganz wenige Kunstschritsteller in Deutschland gibt, die mit einer derartigen innerlichen Unabhängigkeit ihres Urteils aufzuwarten vermögen, wie Scheffler. Die Ausstattung des Bandes ist ganz erfüllt von dem Geiste, der allen Veröffentlichungen Bruno Cassirers eignet: sie ist von vornehmer und beglückender Schönheit. Das Werk präsentiert sich als hervorragend geeignet zu einem Weihnachtsgeschenk.

Balladenbuch. Gesammelt von Ferd. Avenarius. Erneuert von Hans Böhm. Mit Werken deutscher Graphik vom 15. bis 20. Jahrhundert. Herausgegeben vom Kunstwart. (171. bis 176. Auflage. 356 Seiten, geb. 6 M., Ganzleinen 7,50 M. Verlag Georg D. W. Callwey, München.) — Die wohlbekannte, vor etwa zwei Jahrzehnten zum ersten Male erschienene Balladenammlung von Avenarius, liegt nunmehr in einer durch Hans Böhm vorgenommenen durchgreifenden Neubearbeitung vor. Auch für dieses Buchbuch erzählender Dichtung ließ sich Avenarius von derselben Absicht wie für sein „Hausbuch deutscher Dichtung“ leiten: es hatte keinerlei literaturgeschichtliche Ziele, sondern es sollte einzig und allein dem Leben dienen. Daher wurden auch hier die Dichtungen zu lebensvollen Zyklen zusammengefaßt. Diese ursprüngliche Absicht des ersten Herausgebers steht im Auge behaltend, sah der Neubearbeiter doch seine Hauptaufgabe darin, die Sammlung den geistigen Bedürfnissen der heutigen Zeit anzupassen, um sie auch heute lebendig wirkende Kräfte ausströmen zu lassen und wiederum dem Leben dienstbar zu machen. Unter diesem Gesichtswinkel muß man der Neubearbeitung volle Anerkennung gönnen. Die Illustrierung der Sammlung erfährt ebenfalls in obigem Sinne eine Veränderung; es wurden lediglich Werke deutscher Graphik verwendet. So darf das „Balladenbuch“ auch in seiner neuen Gestalt als eine unserer bedeutendsten volkstümlichen Gedichtsammlungen auf die gleiche große Verbreitung und Berücksichtigung hoffen, die der ersten Ausgabe so reichlich beschieden waren.

Eine billige Freitag-Ausgabe. Der Güterberg-Verlag Christensen und Co. in Hamburg 1, Bieberhaus, gibt zu einem verblüffend billigen Preise Gustav Freitag's Werke heraus. Und zwar in kleinen, recht schmunzigen Bänden. Bisher sind erschienen: zwei Bände „Soll und Haben“ und zwei Bände „Wilder aus der deutschen Vergangenheit“. Der Preis ist, wie gesagt, so niedrig, daß hier auch den minderbemittelten Schichten unseres Volkes Gelegenheit geboten wird, sich nach und nach die Werke eines unserer bedeutendsten Romanbildner und Kulturhistoriker anzuschaffen.

E. D. Doppé: England. Baukunst und Landschaft. Mit einer Einleitung von Charles S. G. Wastmeyer. (Verlag Ernst Wasmuth, Berlin.) Das auch die englische Landschaft ihre Reize und ihre Romantik hat, wissen alle diejenigen, die über Londons Stadtgrenze hinaus in das flache Land oder in die Berge des Nordens und der Hüfte vorgestoßen sind. Es war also von vornherein eine lohnende Aufgabe, die landschaftlichen und städtebaulichen Schönheiten Englands in einem Bande der reichhaltigsten bekannten Sammlung „Orbis terrarum“ einzufangen. Mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit einer bewundernswerten Geschmacksfindigkeit ist diese Aufgabe vom Photographen bewältigt worden. Besonders Interesse müssen die ausgezeichneten Reproduktionen für den gewinnenden, der die britische Geschichte und die britische Literatur kennt. Er wird bei vielen Wintern an die Lektüre ganz bestimmter Bücher und an Stellen aus der englischen Geschichte erinnert werden. Die Ausstattung des Bandes ist wieder von jener Geringfügigkeit, die wir schon bei den bisher erschienenen Bänden der Sammlung anerkennen hatten. Die Sammlung schreitet rüstig vorwärts. Diese Tatsache stellt dem Internehmensgeist der Verlagsfirma das beste Zeugnis aus, bedeutet aber gleichzeitig auch einen Ruhmestitel für das laufende Publikum. Es wird nur wenige Menschen geben, die sich über ein solches Buch nicht freuen vermögen. Und deshalb empfiehlt es sich ganz von selbst als prächtiges Weihnachtsgeschenk.

Hans Oyan: Ein phantastischer Lügner. Kriminalroman. (Verlag Josef Singer, Leipzig.) — Hans Oyan, der Verfasser des berühmten Romans „Die Verführten“, ist ein feiner Kenner der menschlichen Rinde, vielleicht der beste Kenner der Rinde des kriminellen Menschen. Ein neuer Beweis hierfür ist sein Roman „Ein phantastischer Lügner“, in dessen Mittelpunkt der erblich belastete Stanislaus Sarraniski steht, ein Mensch, „der die Unternehmung verloren hat für das, was wirklich und erfunden ist“.

Schön' guten Morgen! Ein lustiges Tierbilderbuch von Eugen Ojwald. 12 bunte Seiten. (Scholz' Künstler-Bilderbücher Nr. 4831 und 6613, Mainz 1927. Jos. Scholz, Verlag. Auf Kappe in Buch- und Popelkoffel. 2,50 M.) — Wenn ein Meister wie Eugen Ojwald sich daran macht, ein Tierbilderbuch zu malen, dann wird es unbedingt etwas Gutes. Den Text kann man bei einem Buche wie das vorliegende „Schön' guten Morgen“ eigentlich ganz entbehren, er beschränkt sich deshalb auch nur auf kurze Bildunterschriften. Die Bilder sprechen für sich.